



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Susann Enders, Eva Gottstein, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Thomas Kreuzer, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Tobias Reiß, Tanja Schorer-Dremel, Petra Guttenberger, Thomas Huber, Bernhard Seidenath, Barbara Becker, Alfons Brandl, Matthias Enghuber, Karl Freller, Petra Högl, Dr. Marcel Huber, Andreas Jäckel, Jochen Kohler, Dr. Beate Merk, Martin Mittag, Dr. Stephan Oetzing, Helmut Radlmeier, Dr. Franz Rieger, Andreas Schalk, Josef Schmid, Sylvia Stierstorfer, Karl Straub, Walter Taubeneder und **Fraktion (CSU)**

Familien im Rahmen der Quarantänedauer für Kinder und Jugendliche entlasten

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag begrüßt die Wiederaufnahme des Regelbetriebs in der Kindertagesbetreuung seit dem 1. September 2020 sowie des Präsenzunterrichts an Schulen für das Schuljahr 2020/2021 seit dem 8. September 2020. Voraussetzung hierfür sind umfangreiche Schutz- und Hygienekonzepte im Rahmen des „Rahmen-Hygieneplans Corona“ für die Kindertagesbetreuung bzw. Heilpädagogischen Tagesstätten und des „Rahmen-Hygieneplans Schule“.

Steigende Corona-Zahlen könnten derzeit vielerorts erneut zu Einschränkungen im öffentlichen Bereich und Privatleben führen.

Um Familien weiterhin bestmöglich während der andauernden Corona-Krise zu unterstützen, wird die Staatsregierung gebeten

- zu prüfen, inwiefern die Notwendigkeit der Infektionsverhütung einerseits und die der (frühkindlichen) Bildung andererseits durch eine Verkürzung der Quarantänedauer im Bereich der Kindertagesbetreuung und Schule bzw. die Aufhebung der Quarantäne nach negativem Corona-Test besser in Einklang miteinander gebracht werden können. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob die bayerische Teststrategie mit den bereits bestehenden freiwilligen Reihentestungen für das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen oder für Lehrkräfte in Schulen um eine Teststrategie für Kinder und Jugendliche – die kurzfristig verfügbare Testtermine und schnelle Testergebnisse sicherstellt – ergänzt werden sollte,
- sich auf Bundesebene für eine Klarstellung von § 56 Abs. 1a Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Eltern von Kindern in Quarantäne einzusetzen, indem hiervon auch die Absonderung bzw. Quarantäne eines Kindes erfasst wird, wenn das Kind selbst nicht an COVID-19 erkrankt ist.

Begründung:

Die Corona-Pandemie stellt eine große Belastungsprobe für viele Familien dar und verursacht große organisatorische und finanzielle Probleme. Eltern müssen wegen der teilweisen oder vollständigen Schließung von Kindertagesbetreuungseinrichtungen oder von Schulklassen die Betreuung ihrer Kinder teils selbst organisieren und können ihrer Arbeit nicht in vollem Umfang nachgehen. Eine 14-tägige Quarantäne stellt insbesondere für jüngere Kinder und deren Familien eine extreme psychische Belastung dar. So wurde beispielsweise in anderen europäischen Ländern – Niederlande¹, Österreich² oder Schweiz³ – die Quarantänedauer auf zehn Tage festgeschrieben. Gegenwärtig stellen Quarantäneanordnungen insbesondere Alleinerziehende und Eltern im Niedriglohnbereich vor immense Betreuungsprobleme. Vor diesem Hintergrund erscheint neben der Prüfung einer allgemeinen Verkürzung der Quarantänedauer für Kinder und Jugendliche auch die Prüfung von Verfahren zur Verkürzung der Quarantänedauer analog zu Reiserückkehrern sinnvoll, um Kindern und Jugendlichen möglichst frühzeitig die Rückkehr in die Schulen und Kindertageseinrichtungen ermöglichen zu können, ohne hierdurch den Infektionsschutz in den Einrichtungen zu gefährden.

Zudem scheint die derzeitige Rechtslage nicht klar, ob Eltern aktuell überhaupt eine Entgeltfortzahlung oder ein sonstiger Entschädigungsanspruch zusteht, wenn sie ihr in Quarantäne befindliches Kind betreuen müssen und dadurch ihrer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen können. Hintergrund der Schaffung von § 56 Abs. 1a IfSG war, dass Eltern infolge der Schul- und Kita-Schließungen bzw. Betretungsverbote während des Lockdowns ein Verdienstausschlag drohte. Ein ähnliches Szenario ergibt sich in Bezug auf Quarantäneverordnungen für Kinder und Jugendliche in Schulen und Kindertageseinrichtungen. Jedoch beschränkt sich § 56 Abs. 1a IfSG vom Normwortlaut her ausdrücklich auf die Fälle der Schließung bzw. des Betretungsverbotes und nicht auf Quarantäneverordnungen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bezieht sich im Hinblick auf die Initiative zum Entschädigungsanspruch für Verdienstausschläge auf behördliche Schließungen, wohingegen das Bundesministerium für Gesundheit die Anwendbarkeit von § 56 Abs. 1a IfSG offen lässt, wenn Kinder, aber nicht die Eltern, auf Anordnung des Gesundheitsamts unter Quarantäne gestellt werden. Ziel muss es sein, Betreuungsmöglichkeiten unter medizinisch vertretbareren Voraussetzungen bestmöglich aufrechtzuerhalten. Sofern das Infektionsgeschehen dies nicht zulässt, müssen Eltern und Familien angemessen unterstützt werden.

¹ Vgl. Government of the Netherlands, 2020: <https://www.government.nl/topics/coronavirus-covid-19/tackling-new-coronavirus-in-the-netherlands/self-quarantine>

² Vgl. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, 25.09.2020, S. 3 ff.: https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:0606b9e2-72f6-4589-9816-2107c7c46e7f/Beh%C3%B6rdliche%20Vorgangsweise%20bei%20SARS_14.3.2020.pdf

³ Vgl. Bundesamt für Gesundheit, 12.09.2020, S. 1: https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/merkblatt-selbstquarantaene.pdf.download.pdf/covid-19_anweisungen_quarantaene.pdf